

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE STADTBIBLIOTHEK WERNIGERODE

Teil I Benutzungsordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wernigerode. Die Harzbücherei sowie die Kinderbibliothek sind organisatorische Einheiten der Stadtbibliothek Wernigerode.
- (2) Jeder kann die Stadtbibliothek benutzen und Bücher, Zeitschriften, Tonträger und DVDs (im Folgenden Medieneinheiten genannt) – mit Ausnahme der Präsenzbestände – entleihen.
- (3) Für erwachsene Benutzer ab 18 Jahren wird eine Jahresgebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben. Die Jahresgebühr gilt für den Nutzungszeitraum von 12 Monaten. Für Kinder und Jugendliche bleibt die Nutzung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kostenfrei.
- (4) Die Ausleihe ist mit Ausnahme der Jahresgebühr kostenlos, Gebühren für Versäumnisse, Beschädigungen sowie besondere Dienstleistungen werden nach der geltenden Gebührenordnung erhoben.
- (5) Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.
- (6) Die Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Ausleihzeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung und die besonderen Bestimmungen der Harzbücherei an.
- (4) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist in der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mithilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.
- (2) Benutzer haben die Möglichkeit in der Stadtbibliothek Kopien und Ausdrücke anfertigen zu lassen, wenn dabei die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Die Benutzer haften für Verletzungen des Urheberrechts. Die Herstellung von Kopien ist kostenpflichtig.
- (3) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.

§ 6 Ausleihbestimmungen für Printmedien und Tonträger

- (1) Bei der Ausleihe außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. Ausnahmen sind Zeitungen, Zeitschriften und DVDs. Hier beträgt die Ausleihfrist 2 Wochen. Sind die Medien vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Ausnahmen sind Zeitungen und Zeitschriften. Hier ist keine Verlängerung der Ausleihfrist möglich. Die Verlängerung der Leihfrist kann telefonisch, persönlich oder online erfolgen. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch Einschreiben mit Rückschein erneut ermahnt. Die für die Mahnung entstandenen Postgebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu tragen. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Spätestens nach Überschreitung der Leihfrist um zwei Monate behält sich die Stadtbibliothek die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach §12 dieser Satzung vor. Es ergeht ein Gebührenbescheid.

§ 7 Ausleihbestimmungen für DVDs

- (1) Bedingt durch ihre Nutzungsspezifika werden bei der Ausleihe von DVDs außer Haus abweichende Ausleihfristen festgelegt. Die Ausleihfrist für Spielfilme beträgt zwei Wochen. Die Ausleihfrist für Sach-DVDs beträgt 4 Wochen.
- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist für Spielfilme über die in § 7 (1) festgelegte Dauer ist nicht möglich.

(3) Bei der Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine Mahnungen erhalten hat.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bibliotheksleiter. Das jeweils neueste Exemplar einer Zeitung oder Zeitschrift kann grundsätzlich nur im Leseraum der Bibliothek eingesehen werden.

§ 9 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Bibliothek anzuzeigen.

(2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 10 Ordnung in der Bibliothek

(1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachten Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches in die bereitgestellten Schließfächer einschließen.

(2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11 Haftung der Benutzer

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(2) Der Verlust und die Beschädigung von Medieneinheiten sind in der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für Schäden die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Schadenersatz

(1) Der Benutzer wird bei Verlust oder Beschädigung von Medien zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Ist dies nicht möglich, wird er zur Erstattung der Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder der Kosten des festgestellten Werts herangezogen. Zusätzlich wird zur Abgeltung von Arbeitszeit und Materialkosten zur Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

(2) Bei geringfügigen Beschädigungen, die ein Weiterverwenden der Medieneinheit für die Ausleihe zulassen, wird anteiliger Schadenersatz in Abhängigkeit von Schadensumfang und Wert bzw. Wertminderung erhoben.

(3) Im Übrigen gelten im Rahmen des Benutzungsverhältnisses die zivilrechtlichen Schadenersatzregelungen und Grundsätze entsprechend.

§ 13 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

Die Einziehung der ausgeliehenen Medieneinheiten, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.

§ 14 Sonderregelungen für die Benutzung der Abteilung Harzbücherei

Jeder Benutzer, der in der Erwachsenenabteilung der Stadtbibliothek angemeldet ist, ist berechtigt, die Dienste der Harzbücherei in Anspruch zu nehmen. Da die Harzbücherei eine wissenschaftliche Spezialbibliothek zur Geschichte der Harzregion ist, kann dieser Bereich nur mit folgenden Einschränkungen genutzt werden:

- Medieneinheiten werden ausschließlich durch die Bibliotheksmitarbeiter zur Verfügung gestellt. Eine Ausnahme bildet der Leseraumbestand.
- Ausgenommen von der Benutzung außerhalb der Bibliothek sind grundsätzlich: Handschriften, Zeitungen, Karten, maschinenschriftliche Werke, Werke von besonderem Wert (zumal solche, die älter als 100 Jahre sind) und Medien, deren physischer Zustand keine Ausleihe erlaubt.
- Individuelle Festlegungen zur Leihfrist sind möglich.

Der Empfang entliehener Medien ist durch Unterschrift auf dem Leihzettel zu bestätigen. Der Benutzer haftet für die von ihm aus der Harzbücherei entlehene Literatur so lange, bis die Rückgabe schriftlich quittiert worden ist.

§ 15 Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Wernigerode in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

§ 17
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Wernigerode tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft und wird im Amtsblatt für die Stadt Wernigerode bekannt gegeben. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Wernigerode vom 25.06.2001 und vom 16.05.2017 außer Kraft.

Wernigerode, den 12.12.2017

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Wernigerode, Teil I Benutzungsordnung, wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 01/2018, am 23. Dezember 2017 bekanntgemacht.

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE STADTBIBLIOTHEK WERNIGERODE

Teil II Gebührenordnung

§ 1 Gebühren

Die Stadt Wernigerode betreibt die Stadtbibliothek Wernigerode als öffentliche Einrichtung. Die Harzbücherei sowie die Kinderbibliothek sind organisatorische Einheiten der Stadtbibliothek Wernigerode. Für die Inanspruchnahme werden eine Benutzungsgebühr und zusätzliche Gebühren, die ermäßigt werden können, und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben. Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres lesen kostenlos.

§ 2 Gebührentarif und Auslagen

(1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden sind und nicht durch die Gebühr bereits mit abgegolten sind.

(3) Für besondere Leistungen können verkürzte Leihfristen und gesonderte Gebühren gelten.

§ 3 Gebührens Schuldner

Gebührenpflichtig sind alle Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen der Stadt Wernigerode, die in dem Gebührentarif genannt sind, in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Anmeldung oder erstmaliger Benutzung nach Inkrafttreten dieser Satzung und ist sofort fällig. Die Benutzungsgebühr berechtigt vom Zeitpunkt der Entrichtung an für 12 Monate zur Benutzung der Stadtbibliothek und aller ihrer Einrichtungen. Bei erneuter Benutzung nach Ablauf der 12-monatigen Gültigkeit ist eine neue Benutzungsgebühr fällig.

(2) Die Versäumnisgebühr entsteht pro Woche der Fristüberschreitung und wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.

(3) Andere Gebühren und Auslagen entstehen mit Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.

§ 5 Vollstreckung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach den für das Verwaltungszwangverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Wernigerode tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft und wird im Amtsblatt der Stadt Wernigerode bekannt gegeben.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Wernigerode sowie die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Wernigerode vom 25.06.2001 und die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Wernigerode vom 16.05.2017 außer Kraft.

Wernigerode, den 12.12.2017

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Wernigerode, Teil II Gebührenordnung, wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 01/2018, am 23. Dezember 2017 bekanntgemacht.

Anlage zur Gebührensatzung – Gebührentarif

1. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist bei Printmedien, Tonträgern, CD-ROMs und DVDs (pro Woche und Medieneinheit)	
für Erwachsene	1,00 €
für Kinder	0,50 €
2. Gebühren bei Schäden und Verlust	
Bei kleineren Schäden	2,50 €
Bei Entfernung oder Beschädigung des maschinenlesbaren Etiketts auf der Medieneinheit	2,50 €
Verlust von Hüllen (Non-Book-Medien wie CD/DVD)	0,50 €
Bei Verlust ausgeliehener Medieneinheiten Ersatzexemplar bzw. Wiederbeschaffungspreis	
3. Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars, einer beschädigten oder verlorengegangenen Medieneinheit	
Gebühr	2,50 €
4. Fernleihgebühren (setzen sich aus den anfallenden Portokosten und Gebühren zusammen, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden)	
Gebühr pro Fernleihbestellung (unabhängig vom Liefererfolg)	0,50 €
5. Kopien bzw. Ausdrucke aus Büchern, Zeitschriften und Internet	
pro Kopie/ Blatt A 4	0,20 €
Farbkopie	0,40 €
pro Kopie/ Blatt A 3	0,40 €
Farbkopie	0,80 €
6. Spezielle Dienstleistungen (Harzbücherei)	
Scandienstleistungen (pro Scan, Mindestumsatz: 2,50 €)	0,50 €
Umfangreiche Recherchen (mehr als 30 Minuten pro Stunde)	10,00 €
7. Jahresgebühren	
Jahresgebühr ab 18 Jahre pro Person	10,00 €
Partnerkarte (2 Personen im gleichen Haushalt)	15,00 €
Einmalige Ausleihe	2,50 €

Wernigerode, den 12.12.2017

Gaffert
Oberbürgermeister